



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton St.Gallen

«Anpassung 2023»

Prüfungsbericht

03.12.2024



Autor(en)

Martin Lenhard Stv. Sektionschef, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2024), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 2023 Richtplan Kanton St.Gallen

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.aren.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-17-40/3

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	4
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....	5
2.1	S11 Siedlungsgebiet	5
2.2	VE12 Übertragungsleitungen	6
2.3	VE13 Windenergie	6
2.3.1	Themenbezogene Beurteilung der Windenergiegebiete	7
2.4	VE21 Grundwasserreserven.....	9
2.5	VE31 Abbau- und Deponiestandorte	9
2.6	VE41 Militärische Infrastrukturanlagen.....	10
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	11

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 10. September 2024 hat die Regierung des Kantons St.Gallen die «Anpassung 2023» des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 23. September 2024 reichte die Regierungspräsidentin des Kantons St.Gallen die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons St.Gallen lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplan-Anpassung 2023, Genehmigungsentwurf, August 2024;
- Vernehmlassungsbericht Richtplan-Anpassung 2023, August 2024;
- Grundlagenbericht Siedlungsgebiet 2023, August 2024;
- Ermittlung Eignungsgebiete Windenergie Kanton St.Gallen: Erläuterungsbericht;
- Ermittlung Eignungsgebiete Windenergie Kanton St.Gallen: Steckbriefe der Eignungsgebiete;
- Wegleitung 2022 «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St.Gallen», August 2024;
- Grundlagenbericht Materialabbau- und Deponiestandorte 2023, August 2024.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung Mitte Juni 2023 bis Ende September 2023 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Vernehmlassungsbericht zur Anpassung 2023 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht zum Teil Windenergie am 30. November 2023 und zu den übrigen Themen am 4. März 2024 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 24. September alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundes-

amt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben 30. Oktober 2024 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Stellung zu nehmen. Die Kantone Zürich, Graubünden, Appenzell Innerrhoden stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 11. November 2024 wurde der Regierungsrat des Kantons St.Gallen gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 14. November 2024 hat die zuständige Regierungsrätin Stellung genommen und sich mit den Prüfungsergebnissen einverstanden erklärt

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Die Richtplananpassung umfasst die Kapitel S41 Öffentliche Bauten und Anlagen, VE11 Mobilfunkanlagen, VE12 Übertragungsleitungen, VE13 Windenergieanlagen, VE21 Grundwasserreserven, VE31 Abbau- und Deponiestandorte, VE32 Kehrichtverbrennungsanlagen sowie VE41 Militärische Infrastrukturanlagen. Des Weiteren werden Anpassungen am Siedlungsgebiet gemäss Kapitel S11 des Richtplans vorgenommen.

2.1 S11 Siedlungsgebiet

Die Voraussetzungen für Änderungen und Erweiterungen des Siedlungsgebiets sind im Koordinationsblatt S11 Siedlungsgebiet festgehalten. Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung sieht der Kanton St. Gallen folgende Anpassungen des Siedlungsgebiets (Richtplankarte) vor:

- «Sonstige Nutzungen» Erweiterung der Sportanlage Spiserwis in der Gemeinde Gaiserwald (ca. 0.97 ha).
- Entlassung «Sonstige Nutzungen» auf der Parzelle Nr. 1053 aus dem Siedlungsgebiet in der Gemeinde Benken (0.18 ha).

Der Gemeinderat Gaiserwald beantragt, die Erweiterung der Sportanlage Spiserwis ins Siedlungsgebiet aufzunehmen. Das öffentliche Interesse am Vorhaben und der konkrete Bedarf seien nach Auffassung des Kantons ausgewiesen.

Der Gemeinderat Benken beantragt, die im Rahmen der Richtplan-Anpassung 21 erfolgte Erweiterung des Siedlungsgebiets auf der Parzelle Nr. 1053 für die vorgesehene Heizzentrale zurückzunehmen. Dies, weil die Heizzentrale als kleinere Anlage im Dorfzentrum realisiert werden kann.

Die vorliegende Richtplananpassung beansprucht keine FFF. Der vom Kanton St.Gallen festgesetzte Mindestumfang von 12'500 ha wird weiterhin eingehalten.

Der Kanton führt eine Übersicht zum Umfang und zur Entwicklung des Siedlungsgebiets. Der im Richtplan festgelegte Gesamtumfang von 16'144 ha bzw. die maximal zusätzlich möglichen Erweiterungen des Siedlungsgebiets werden nach Nutzungsart (Wohn- und Mischnutzung, Arbeitsnutzung sowie sonstige Nutzungen) erfasst. Die vorliegende Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von rund 1.0 ha ist im Gesamtumfang von 16'144 ha enthalten. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis.

2.2 VE12 Übertragungsleitungen

Der Kanton St. Gallen hat das gesamte Kapitel VE 12 Übertragungsleitungen überarbeitet. Der Bund forderte den Kanton im Rahmen der Vorprüfung auf, generell auf die Nennung der Netzebene 1 bei den Grundsätzen und Vorgaben für die Beurteilung zu verzichten, da diese gemäss Art. 91 der Bundesverfassung in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Der Kanton ist dieser Forderung nachgekommen und hat die Bezeichnung der Tabelle als auch der Übersichtskarte entsprechend angepasst. Weiter führt der Kanton im Vernehmlassungsbericht aus, dass die vom Bund geforderte Abstimmung mit dem strategischen Netz 2040 der Swissgrid im Rahmen einer kommenden Richtplananpassung erfolgen wird. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis.

2.3 VE13 Windenergie

Das Konzept Windenergie des Bundes legt für den Kanton St.Gallen einen Orientierungsrahmen von 130 bis 400 GWh/a fest. In Kapitel VE13 werden 17 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgesetzt, welche ein theoretisches Produktionspotential von 600 GWh/a aufweisen und bei denen eine Interessenabwägung ein überwiegendes Interesse an der Windenergieproduktion ergeben hat. In diesen Gebieten werden Windenergiepärke mit nationalem Nutzungsinteresse gemäss Art. 9 EnV angestrebt (auf eine Mindestzahl von drei Windenergieanlagen wurde nach der Vorprüfung verzichtet).

Weitere Eignungsgebiete werden als Vororientierung aufgeführt. Für diese kann gemäss dem Richtplantext auf Antrag von Gemeinden oder Projektträgern eine Festsetzung im Einzelfall geprüft werden, sofern der Nachweis erbracht werden kann, dass unter Anwendung der Matrix der Schutz- und Nutzungsinteressen ein überwiegendes und ein nationales Interesse an der Nutzung von Windenergie besteht.

Der Kanton St.Gallen hat seit der Vorprüfung präzisiert, dass der kantonale Sondernutzungsplan dann als Leitverfahren zur Anwendung für die festgesetzten Windenergiegebiete kommt (Art. 32 PBG), sofern die erwartete Produktion des Windparks das nationale Interesse gemäss Art. 9 Abs. 3 EnV erreicht. Dies ist im Sinne des Bundes.

2.3.1 Themenbezogene Beurteilung der Windenergiegebiete

Im Rahmen der Vorprüfung bzw. danach konnten nach Angaben des Kantons St.Gallen noch mehrere offene Interessenkonflikte gelöst werden und die betroffenen Windenergiegebiete werden nun in den Koordinationsstand Festsetzung übergeführt: Es sind dies die Eignungsgebiete Nr. 12 «St. Margrethenberg», Nr. 30 «Hamborg / Alvensberg» und Nr. 34 «Tannenberg». Vor diesem Hintergrund liegt der Fokus der nachfolgenden fachspezifischen Betrachtung von Schutzinteressen grossmehrheitlich auf diesen Windenergiegebieten. Die weiteren, fachspezifischen Schutzinteressen etwa zum Grundwasserschutz und Andere sind ohnehin in den Steckbriefen als relevante, zu berücksichtigende Schutzinteressen aufgeführt.

2.3.1.1 Landschafts-, Natur- und Heimatschutz

BLN

Mit Ausnahme der Windenergiegebiete Nr. 10, 11, 31, 34 und 37 befinden sich alle Windenergiegebiete ganz oder teilweise im Nahbereich von BLN-Objekten. Mögliche Konflikte mit den einzelnen Schutzzielen sind in den Steckbriefen der Windenergiegebiete bzw. im Anhang des Erläuterungsberichts (Anhang 7) behandelt. Mit Ausnahme der Eignungsgebiete Nr. 24 «Krinau» und Nr. 30 «Hamborg/Alvensberg» geht der Kanton in sämtlichen Eignungsgebieten davon aus, dass keine erheblichen Konflikte mit den Schutzzielen des jeweiligen BLN Objekts bestünden. In der seit der Vorprüfung eingefügten Zusammenfassung hält der Erläuterungsbericht fest, dass die *«meisten Schutzziele von BLN [...] durch Windenergieanlagen ausserhalb der Gebiete nicht betroffen»* seien und die *«wenigen betroffenen Schutzinteressen [...] grossteils in der Standortplanung berücksichtigt werden»* können. Als *«einziger schwierig zu entschärfender Konflikt wurde mit dem Schutzziel der ungestörten Silhouetten von vorgelagerten Gipfeln und Graten im BLN 1420 «Hörnli-Bergland» identifiziert. Da jedoch nicht die Hauptgrate und -gipfel des BLN-Gebietes betroffen sind, wir[d] auch dieser Konflikt nicht als erheblich beurteilt. Das grosse Nutzungsinteresse überwiegt die nicht erhebliche Beeinträchtigung des Schutzziels.»* Die Zusammenfassung schliesst mit der Feststellung, dass in *«allen verbleibenden Eignungsgebieten [...] somit die Windenergienutzung möglich»* sei und bei *«der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Anlagenstandorte [...] die Schutzinteressen bestmöglich zu berücksichtigen»* seien.

Die ENHK unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die möglichen Beeinträchtigungen in der nachgeordneten Planung vertieft zu prüfen sind. Die Kommission steht nach eigenen Angaben für die Begutachtung nach Art. 7 NHG zur Verfügung.

ISOS

In Bezug auf die im Richtplan als Festsetzung vorgesehenen Eignungsgebiete konstatiert der Bund, dass die betreffend das ISOS beantragten Ergänzungen und Hinweise in den entsprechenden Steckbriefen zu den einzelnen Gebieten nachgeführt wurden und somit festgehalten wird, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte zu berücksichtigen sind.

UNESCO-Stätten

Die UNESCO Welterbestätten *«Tektonikarena Sardona»* und *«Stiftsbezirk St.Gallen»* wurden analog zu den BLN-Gebieten in die Schutzklasse 2 der Schutzklassen und -kriterien eingeteilt (vgl. Anhang 1 des Erläuterungsberichts S. 29 ff.). Es gibt keine direkte Überschneidung mit Eignungsgebieten, aber die Eignungsgebiete 10, 11, 12, 16 und 37 liegen im Umfeld der UNESCO Welterbestätten.

Dem Auftrag des Bundes aus der Vorprüfung folgend, wurde durch den Kanton St. Gallen für das Windenergiegebiet Nr. 37 «Waldegg» eine stufengerechte strategische Wirkungsanalyse betreffend die Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) der UNESCO-Welterbestätte *«Stiftsbezirk St. Gallen»* vorgenommen. Gemäss der im Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung dokumentierten Sichtbarkeitsanalyse ist durch Windenergieanlagen im Gebiet «Waldegg» lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung der Fernwirkung der Doppeltürme zu erwarten, zumal die Windenergieanlagen als auch die Doppeltürme nur von wenigen Standorten aus gleichzeitig sichtbar sind. In Bezug

auf die die UNESCO-Welterbestätte konstituierenden aussergewöhnlichen universellen Werte kommt die Wirkungsanalyse zum Schluss, dass für das Windenergiegebiet «Waldegg» lediglich von einem geringen Gefährdungspotenzial auszugehen ist. Der Bund kann die Ausführungen des Kantons nachvollziehen. Die seitens Bund verlangte strategische Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen auf den A UW des

UNESCO Weltnaturerbes «*Tektonikarena Sardona (TAS)*» wurde im Erläuterungsbericht ergänzt. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Sichtbeziehungen innerhalb des Gebietes TAS nicht beeinträchtigt werden. Bei der Beurteilung, wie stark die Windenergieanlagen voraussichtlich aus dem Gebiet der Tektonikarena sichtbar sein werden und wie die Ansicht auf die Tektonikarena beeinflusst werden könnte, wird Nachfolgendes festgestellt: «*Aus den meisten Gebieten liegt maximal ein Windeignungsgebiet vor der TAS, die Ausnahme bilden wenige Standorte im Prättigau, ab denen z.T. Anlagen im Gebiet 12 und 10 sichtbar wären. Die Blickdistanz beträgt hier aber schon über 10 km, wodurch die Anlagen nicht mehr deutlich wahrgenommen werden.*» (vgl. Anhang 8 des Erläuterungsberichts S. 95 ff.). Der Bund nimmt die Ausführungen des Kantons St. Gallen zustimmend zur Kenntnis.

Um die «*Tektonikarena Sardona*» sind neben den drei untersuchten Eignungsgebieten des Kantons St.Gallen weitere Eignungsgebiete in den Kantonen Glarus und Graubünden im Richtplanungsprozess. Aus diesem Grund stellte sich in der Vorprüfung auch die Frage, inwiefern kumulative Effekte auftreten könnten. Die Analyse des Kantons St.Gallen hat gezeigt, dass von Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten 11, 12 und 16 für die aussergewöhnlichen universellen Werte der UNESCO-Welterbestätte lediglich ein geringes Gefährdungspotenzial ausgeht. Gemäss dem Raster sollten Vorhaben mit einem geringen Gefährdungspotenzial auf den A UW der UNESCO-Welterbestätte ohne weitere spezifische Massnahmen umsetzbar sein. Dennoch hat der Kanton im Steckbrief der besagten Eignungsgebiete festgelegt, dass die Schutzinteressen der UNESCO-Welterbestätte zu beachten sind. Namentlich sollte bei der Standortwahl der Einfluss auf Orts- und Landschaftsbild optimiert werden, was im Sinne des Bundes ist.

Avifauna

Die Brutvogelthematik wurde in die Interessenabwägung aufgenommen. In den Steckbriefen wird, zusätzlich zu den Brutvögeln, der Vogelzug (Kleinvogelzug) thematisiert. Es sind Konflikte mit dem Vogelschutz zu erwarten, weshalb gegebenenfalls Abschaltssysteme vorzusehen sind. Die Standorte der einzelnen WEA sind unter Berücksichtigung der Konflikte mit dem Vogelschutz zu wählen. In diesem Zusammenhang nimmt der Bund zur Kenntnis, dass der Kanton die Empfehlung des BAFU aufgenommen hat und im Erläuterungsbericht sowie in den Steckbriefen auf die «Checkliste UVP für Windenergieanlagen der K VU» verwiesen wird. Für das Windenergiegebiet Nr. 12 «St. Margrethenberg» ist nach Auffassung des BAFU aufgrund der Auerhuhn-Kerngebiete und des Aussetzungsortes des Bartgeiers die Vermeidung von bestimmten Arealen innerhalb des Windenergiegebietes als WEA-Standort vorzusehen. Der Kanton St.Gallen hat diesen möglichen Konflikt erkannt und den Steckbrief zum Windenergiegebiet hinsichtlich der Einwirkung auf den Aussetzungs- bzw. möglichen Brutstandort der Bartgeier im Calfeisental ergänzt. Die Schutzinteressen sind somit bereits im Steckbrief enthalten bzw. als Aufträge für die nachgeordnete Planung formuliert. Genannte Schutzinteressen müssen bei der Festlegung der Mastenstandorte bzw. in der Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung berücksichtigt werden (vgl. Vernehmlassungsbericht S. 33).

Fledermäuse

Als Grundlage für die Windenergieplanung wurde eine Stellungnahme des kantonalen Fledermauschutzbeauftragten eingeholt. Demnach ist grundsätzlich flächendeckend mit Konflikten zu Fledermausvorkommen zu rechnen. Daher ist im Rahmen der nachgeordneten Planung für die Anlagenstandorte eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Fledermausaktivitäten notwendig. Aufgrund der zu erwartenden Konflikte sind Abschaltssysteme vorzusehen (insbesondere Eignungsgebiete Nr. 12, Nr. 30, Nr. 34).

Biotope von nationaler Bedeutung

Im Erläuterungsbericht und in den Steckbriefen der Eignungsgebiete wird ersichtlich, dass Biotope von nationaler Bedeutung (Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen) an die Eignungsgebiete angrenzen. Bei der Standortwahl der Anlagen sind allfällige Einflüsse auf die Biotope von nationaler Bedeutung darzulegen und die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen ist nachzuweisen. Die Auswirkungen auf die Trockenwiesen- und Weiden (TWW), Flachmoore und Amphibienlaichgebiete z. B. durch Erschliessungen, sind frühzeitig zu ermitteln. Die Inventare sind nach Möglichkeit zu umgehen (insbesondere bei den Eignungsgebieten Nr. 12, Nr. 30, Nr. 34).

2.4 VE21 Grundwasserreserven

Das Kapitel Grundwasserreserven wird ausgehend vom Postulatsbericht «*Langfristige Sicherstellung der Wasserressourcen im Kanton St.Gallen: Handlungsbedarf und Massnahmen*» aktualisiert. Neu sollen alle geeigneten Grundwasserschutzareale ermittelt werden und nicht nur jene von kantonaler Bedeutung, was der Bund ausdrücklich begrüsst.

Der Richtplan zeigt auf, welche Grundwasserreserven dabei vorrangig sind. Im Richtplanentwurf werden zudem die Kriterien zur Ermittlung der Grundwasserreserven in puncto Ergiebigkeit (unterschieden nach kantonaler, regionaler und kommunaler Bedeutung) angepasst.

Das BAFU hatte im Rahmen der Vorprüfung die Ergänzung eines weiteren Kriteriums angeregt, welches das Abstimmen mit anderen Nutzungen, Schutzinteressen und eigenen Planungen aufführt. Zur Berücksichtigung des Konfliktpotenzials mit Schutzinteressen hält der Kanton im Vernehmlassungsbericht fest, dass jede Grundwasserreserve bzw. (im Fall einer Nutzung) jede Grundwasserschutzzone in Konflikt mit verschiedenen anderen Nutzungen steht. Es würden aber keine neuen Gebiete aufgenommen, bei denen unüberwindbare Hindernisse, sei es betreffend Siedlungen und Infrastrukturen oder hinsichtlich Naturschutzanliegen offensichtlich seien. Die Analyse und Minimierung allfälliger Konflikte sei aufwändig und lasse sich erst bei der Erarbeitung der Areale ermitteln und koordinieren. Unter anderem aus diesem Grund werde in den Listen der Grundwasserreserven jeweils beim Handlungsbedarf ausser «Areal rechtskräftig ausscheiden» auch «abklären» aufgeführt. Für den Bund sind diese Aussagen bzw. Haltungen des Kantons nachvollziehbar.

Der Bund hatte den Kanton St.Gallen im Rahmen der Vorprüfung beauftragt, im Rahmen der nachgeordneten Planung das ASTRA vor der Ausscheidung von rechtsverbindlichen Grundwasserschutzarealen bzw. -zonen miteinzubeziehen (Standorte Nr. 2, 3, 4 und 6a). Der Kanton St.Gallen führt hierzu im Vernehmlassungsbericht aus, dass vor der Ausscheidung oder Überarbeitung von Grundwasserschutzarealen das ASTRA wie alle betroffenen Amtsstellen angehört werden wird. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis und hat dazu keine weiteren Anmerkungen.

2.5 VE31 Abbau- und Deponiestandorte

Mit der vorliegenden Richtplananpassung 2023 werden zwei neue Deponie- und Abbaustandorte in den Richtplan aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um einen Deponiestandort Typ A und B sowie einen kombinierten Abbau- und Deponiestandort Typ B.

Deponiestandort Billenberg, St.Gallen (D 34) [Festsetzung]

Der noch nicht genau festgelegte Perimeter der neu festzusetzenden Deponie Typ A/ B beträgt circa 230 000 m². Das Vorhaben bedingt voraussichtlich die Umliegung des Geissbergbachs und beansprucht 6 ha Fruchtfolgeflächen. Der Deponieperimeter liegt teilweise im Schutzgebiet von lokaler Bedeutung «Sitter- und Wattbachlandschaft». Im Rahmen der Detailprojektierung (Grundlagenbericht Abbau- und Deponiestandorte, S. 12) ist vorgesehen, den Perimeter ausserhalb des Schutzgebiets zu

planen. Des Weiteren soll im Sinne der Planbeständigkeit des Sondernutzungsplans «Geissbergbach» im Rahmen der nachgeordneten Planung ggf. der Deponieperimeter noch angepasst werden.

Der Projektperimeter grenzt zudem unmittelbar nördlich an den Perimeter der grossräumig ausgeschiedenen Umgebungsrichtung VIII des ISOS-Spezialfalls Bruggen/Sittertal. Die Umgebungsrichtung VIII «Flusslandschaft der Sitter mit bewaldeten Hängen, Felsabbrüchen, Wiesufern und Fussgänger-, Auto- und Eisenbahnbrücken aus diversen Epochen» ist mit dem Erhaltungsziel «a» versehen. Der vorgesehene Deponiestandort befindet sich oberhalb des bewaldeten Steilufers der Sitter. Aufgrund der topografischen Situation geht die ENHK davon aus, dass die Erstellung einer Deponie am Standort Billenberg mit dem Erhaltungsziel kompatibel ist. Eine detaillierte Prüfung ist in der nachgelagerten Planung vorzunehmen.

Dem Auftrag des Bundes aus der Vorprüfung zur Ergänzung des Grundlagenberichts, aufgrund der geplanten Eingriffe ins Gewässer, ist der Kanton St.Gallen nachgekommen. Der ebenfalls geforderte Erhalt der Waldflächen als Massnahme zur Gewährleistung der Funktionalität des Wildtierkorridors richtet sich an die nachgeordnete Planung. Der Kanton kommt diesbezüglich zudem Schluss, dass, wenn eine Rodung letztlich aus rechtlicher Sicht nicht zulässig sein sollte, der Perimeter in der Detailplanung entsprechend angepasst werden muss. Zur Berücksichtigung der Baulinien der Nationalstrassen am Standort hält der Kanton fest, dass die Überprüfung der Auswirkungen auf die Umgebung ein zwingender Bestandteil eines jeden Abbau- oder Deponieprojekts (Setzungsberechnung und Stabilitätsnachweis) ist. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis.

Abbau- und Deponiestandort Sonnenberg, Lütisburg (A 22/ D 21) [neu Zwischenergebnis]

Der Perimeter des neuen Abbau- und Deponiestandorts mit einer Fläche von rund 67 000 m² befindet sich in der Nähe des Objekts Nr. 1414 «Thurlandschaft zwischen Lichtensteig und Schwarzenbach» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN). Das Abbaumaterial besteht aus Lockergestein und die Deponie wird mit Material Typ B aufgefüllt werden. Ein kantonaler Sondernutzungsplan ist vorgesehen.

Ursprünglich war der Standort zur Festsetzung vorgesehen, der Kanton St.Gallen ist jedoch aufgrund der kritischen Rückmeldung der Regio Wil zu dem Schluss gekommen, dass der Standort noch nicht direkt festgesetzt werden kann und wird folglich neu als Zwischenergebnis festgelegt (vgl. Vernehmlassungsbericht; S. 53). Der Bund hat keine Bemerkungen dazu.

2.6 VE41 Militärische Infrastrukturanlagen

Das Kapitel VE 41 Militärische Infrastruktur wird ausgehend vom Programmteil des Sachplans Militär (SPM), der am 8. Dezember 2017 beschlossen wurde, aktualisiert. Neu sind im Richtplan Planungsgrundsätze formuliert und die militärischen Vorhaben aufgeführt. Die Anliegen des Bundes, welche im Rahmen der Vorprüfung geäussert wurden, sind weitgehend berücksichtigt worden. Einzig bezüglich der Ausserbetriebnahme von militärischer Infrastruktur hat der Kanton keine Änderung vorgenommen. Der Bund betont, dass sich die Ausserbetriebnahme von militärischer Infrastruktur ausschliesslich nach den Festlegungen des Sachplans Militär 2017 sowie der Verordnung des VBS über die Ausserbetriebnahme von Immobilien des VBS richtet.

Genehmigungsvorbehalt: Der Planungsgrundsatz im Kapitel *VE 41 Militärische Infrastruktur*, wonach bei der Ausserbetriebnahme von militärischer Infrastruktur «*die öffentlichen Interessen [...] bevorzugt zu berücksichtigen* [sind]» als Interessenbekundung des Kantons St.Gallen zur Kenntnis genommen.

Zu den übrigen Anpassungen 2023 in den Kapiteln «Öffentliche Bauten und Anlagen», «Mobilfunkanlagen» und «Militärische Infrastrukturanlagen» hat der Bund keine Bemerkungen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 03.12.2024 werden die Richtplananpassung 2023 des Kantons St.Gallen unter Vorbehalt von Ziffer 2 genehmigt.
2. Der Planungsgrundsatz im Kapitel *VE 41 Militärische Infrastruktur*, wonach bei der Ausserbetriebnahme von militärischer Infrastruktur «*die öffentlichen Interessen [...] bevorzugt zu berücksichtigen [sind]*», wird als Interessenbekundung des Kantons St.Gallen zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Vizedirektor

Dr. Ulrich Seewer